



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22861 R 4

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782)

Nummer der ABG: 22861 R 4

für die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild

Typ: 2KA 004 525

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG  
und Hersteller: Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



22861 R 4

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22861 R 4

- 2 -

---

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22861 R 4

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 004 525, dürfen nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm und von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung der Beleuchtungseinrichtung am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Schrauben zur Verbindung einzelner Teile der Beleuchtungseinrichtung miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit zwei Abschlussscheiben, bei denen die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22861 R 4

- 4 -

Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe dem Abschnitt 4 Absatz 4 und 5 der Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke "HELLA" sind auf den Abschlußscheiben der Beleuchtungseinrichtungen gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Lesbarkeit des Kennzeichens ist bis zu einer Neigung des hinteren Kennzeichenschildes bzw. der gesamten Beleuchtungseinrichtung bis  $10^\circ$  entgegen der Fahrriichtung gewährleistet.

Die Rückseite der Beleuchtungseinrichtungen muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Innere der Beleuchtungseinrichtung eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist auf den Abschlußscheiben deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "C11" für die in den Beleuchtungseinrichtungen zu verwendenden Glühlampen anzugeben.

Der Anbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerkes in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeuges verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Beleuchtungseinrichtungen wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22861 R 4

- 5 -

Die Bezieher der Beleuchtungseinrichtungen sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 19. Oktober 1983

Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt

Regierungsassistent

Anlagen:

- 4 Meßprotokolle zum Gutachten  
des Lichttechnischen Instituts  
der Universität Karlsruhe  
vom 05.09.1983
- 2 Skizzen (Blatt 1 und 2) vom 19.08.1983

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 004 525

~~Bestandteil~~

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,  
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2KA 004 525 mit zwei Leuchtenteilen zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)  
~~b) 340 x 200 mm (Zweizeiliges, langes Kennzeichenschild)~~  
entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ Zeichnung.
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11, 5 W je Leuchtenteil
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~(Verkehrszulassung 1986, S. 688)~~ in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Blatt 1: A1 = 34 mm und H1 = 0 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	2,5	2,5	5,0	5,0
II	2,5		5,0	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter  
gez.

Dr. Pollack

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 004 525

~~als Bestandteil~~

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,  
 4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 mit zwei Leuchtenteilen Leuchte Typ 2KA 004 525 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
~~a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, niedriges Kennzeichenschild)~~  
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild) entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~XXXXX~~ Zeichnung.
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11, 5 W je Leuchtenteil
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (~~Verkehrsblatt 1966, 8 x 586~~) in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Blatt 1: A2 = 18 mm und H2 = 0 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	3,8	2,5	7,5	7,6
II	3,7		7,3	7,4

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*Lands*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez.

Dr. Pollack

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 004 525

~~als Bestandteil~~

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,  
 4780 Lippstadt

mit zwei Leuchtenteilen

1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2KA 004 525 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)  
~~b) 340 x 200 mm (Zweizeiliges, langes Kennzeichenschild)~~  
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4

2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ Zeichnung.

3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11, 5 W je Leuchtenteil

4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~(Verkehrsblatt 1966, S. 586)~~ in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Blatt 2: A1 = 45 mm und H1 = 0 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	2,8	2,5	4,7	5,6
II	2,7		5,1	5,4

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*Landis*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez.

Dr. Pollack

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 004 525

~~Bestandteil~~

der Firma

**Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,**  
**4780 Lippstadt**

mit zwei Leuchtenteilen

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2KA 004 525 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
~~a) 530 x 180 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)~~  
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)  
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4

- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ Zeichnung.

- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie C 11, 5 W je Leuchtenteil.**

- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.~~  
 in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Blatt 2: A2 = 65 mm und H2 = 0 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	2,7	2,5	2,5	5,4
II	2,8		2,7	5,6

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*Landl*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez.

Dr. Pollack



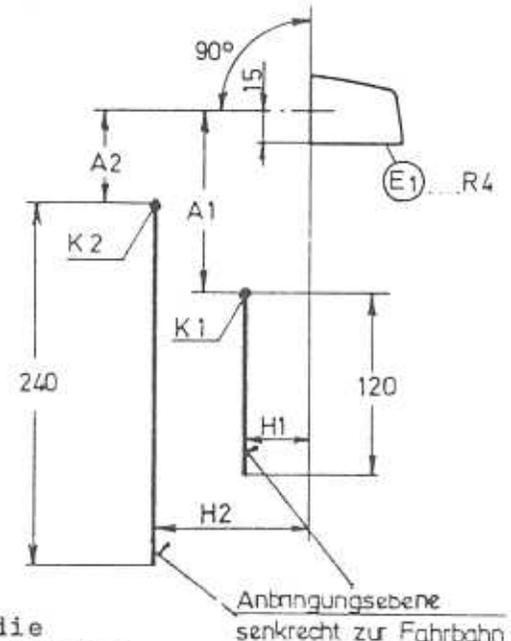
Gehört zur ABG Nr.: 22 861 R 4

Anbauanweisung Nr.:

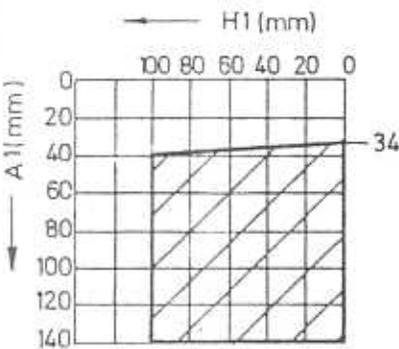
Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.  
 Beleuchtungseinrichtung mit zwei Leuchtenteilen.  
 Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11,5W je Leuchtenteil.  
 Ansicht von vorn



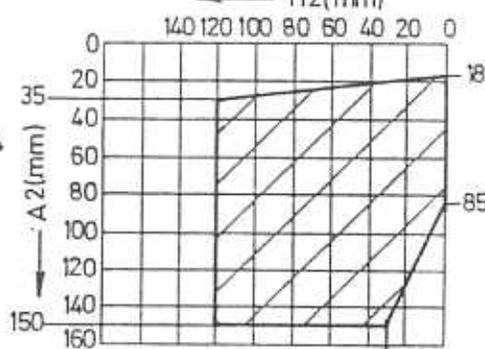
Ansicht von der Seite



Toleranzfeld für die Anbringungsfläche 520x120mm



Toleranzfeld für die Anbringungsfläche 340x240mm



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Rückseite der Leuchte muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird.

Anlage zum Gutachten vom: 5. Sep. 1983

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

*H. J. J. J.*

19.08.83

Die Abstandsmaße "A 1" und "H 1" zum Punkt "K 1" bzw. "A 2" und "H 2" zum Punkt "K 2" müssen so gewählt werden, daß sich "K 1" bzw. "K 2" in dem jeweils zugehörigen obenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befinden.

Die gesamte Beleuchtungsanordnung (Leuchte und Anbringungsfläche) kann bei Einhaltung der in dem jeweiligen Schema festgelegten Abstandsmaße auch bis zu 10° entgegen der Fahrtrichtung und bis zu 30° in Fahrtrichtung geneigt angebaut werden.

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Typbezeichnung: 2KA 004 525  
 Beleuchtungseinrichtung f.d. hintere Kennzeichenschild

Blatt 2

Gehört zur ABG Nr.: 22 861 R 4

Anbauanweisung Nr.:

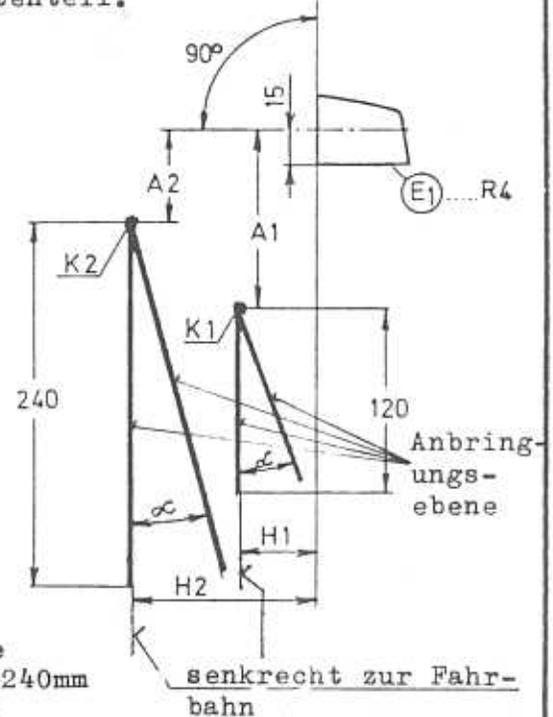
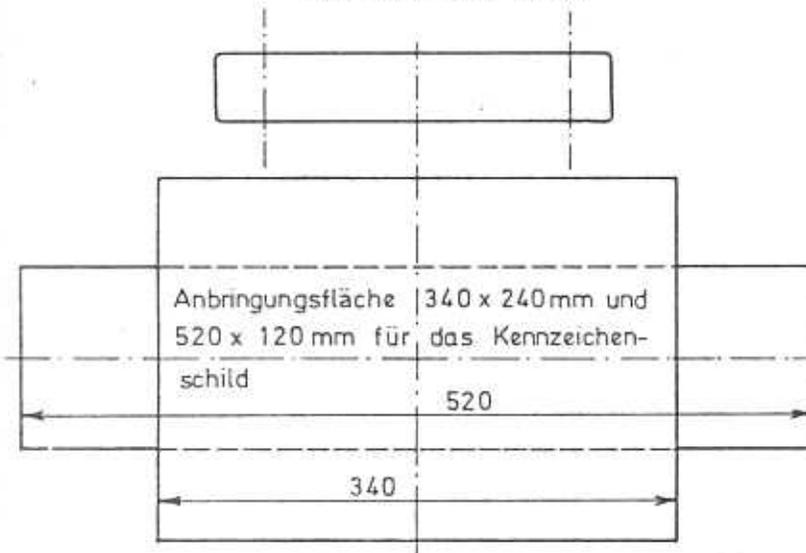
Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

Beleuchtungseinrichtung mit zwei Leuchtenteilen.

Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11,5W je Leuchtenteil.

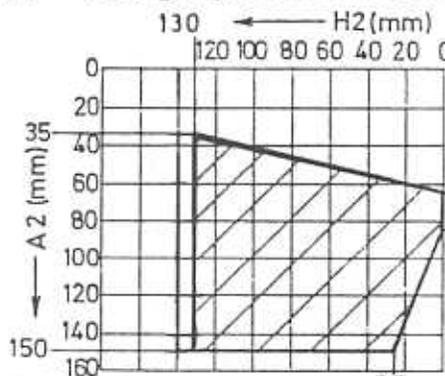
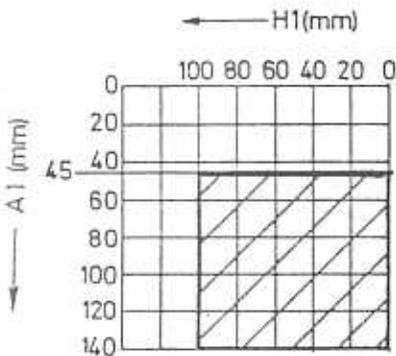
Ansicht von der Seite

Ansicht von vorn



Toleranzfeld für die bringungsfläche 520x120mm

Toleranzfeld für die bringungsfläche 340x240mm



$$\alpha = 0^\circ - 30^\circ$$

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Rückseite der Leuchte muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird.

Anlage zum Gutachten vom: 5. Sep. 1983

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

*H. P. ...*

Die Abstandsmaße "A 1" und "H 1" zum Punkt "K 1" bzw. "A 2" und "H 2" zum Punkt "K 2" müssen so gewählt werden, daß sich "K 1" bzw. "K 2" in dem jeweils zugehörigen obenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befinden.

19.08.83

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22861 R 4, Nachtrag I

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 22861 R 4, Nachtrag I

für die Beleuchtungseinrichtungen für  
das hintere Kennzeichenschild

Typ: 2KA 004 525

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG  
Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22861 R 4, Nachtrag I

- 2 -

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 004 525, dürfen auch für weitere Anbaulagen nach Blatt 1 und 2 zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm und von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm feilgeboten werden.

Die Lesbarkeit des Kennzeichens ist bei einer Neigung des hinteren Kennzeichenschildes bis 10° entgegen der Fahrtrichtung gewährleistet.

Der Anbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nur nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 19. April 1984

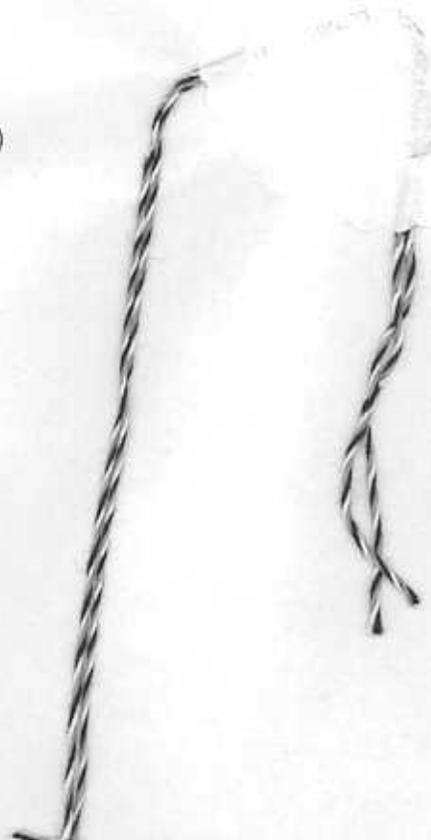
Im Auftrag  
Barkow

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlagen:

2 Skizzen (Blatt 1 und 2)  
vom 21.12.1983





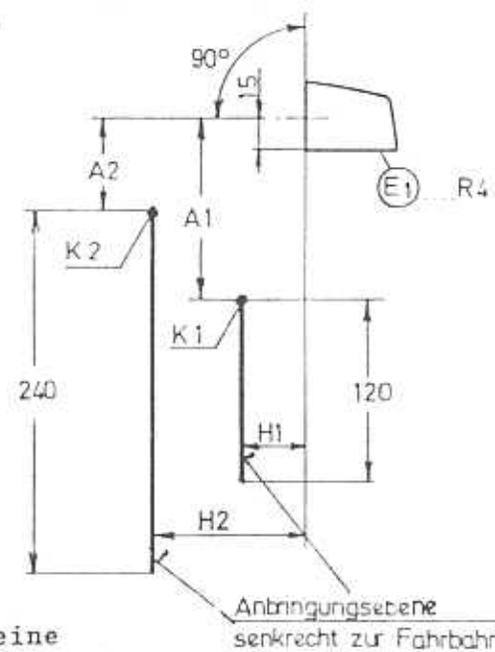
Gehört zur ABG Nr.: 22 861 R 4  
 Nachtrag: 1

Anbauanweisung Nr.:

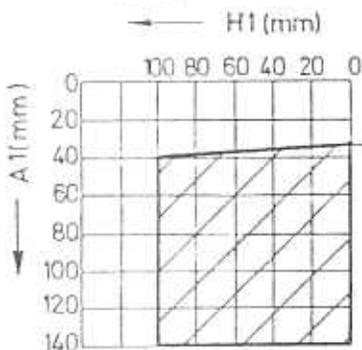
Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.  
 Beleuchtungseinrichtung mit zwei Leuchtenteilen.  
 Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11, 5W je Leuchten-

Ansicht von der Seite teil.

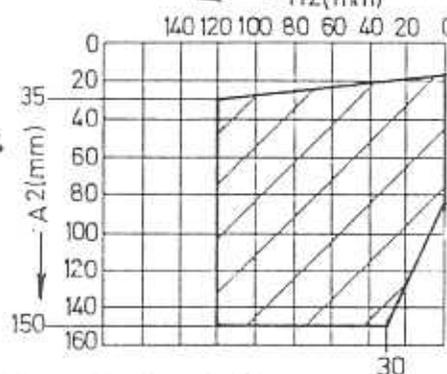
Ansicht von vorn



Toleranzfeld für eine Anbringungsfläche 520x120mm



Toleranzfeld für eine Anbringungsfläche 340x240mm



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Rückseite der Leuchte muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird.

Anlage zum Gutachten vom: 18. Jan. 1984

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

*H. P. ...*

Die Abstandsmaße "A 1" und "H 1" zum Punkt "K 1" bzw. "A 2" und "H 2" zum Punkt "K 2" müssen so gewählt werden, daß sich "K 1" bzw. "K 2" in dem jeweils zugehörigen obenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befinden.

Die gesamte Beleuchtungsanordnung (Leuchte und Anbringungsfläche) kann bei Einhaltung der in dem jeweiligen Schema festgelegten Abstandsmaße auch bis zu 10° entgegen der Fahrtrichtung und bis zu 5° in Fahrtrichtung geneigt angebaut werden.

21.12.83

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



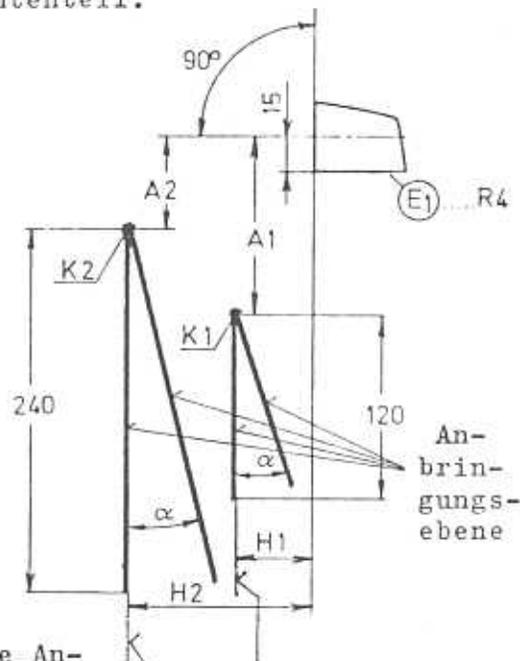
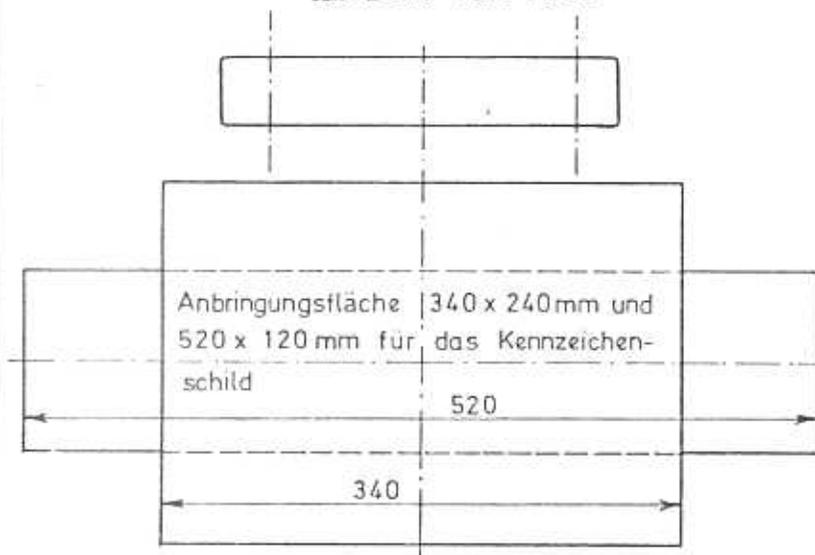
Gehört zur ABG Nr.: 22 861 R 4  
 Nachtrag: 7

Anbauanweisung Nr.:

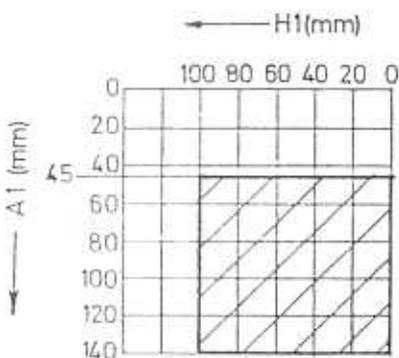
Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.  
 Beleuchtungseinrichtung mit zwei Leuchtenteilen.  
 Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11, 5W je Leuchtenteil.

Ansicht von der Seite

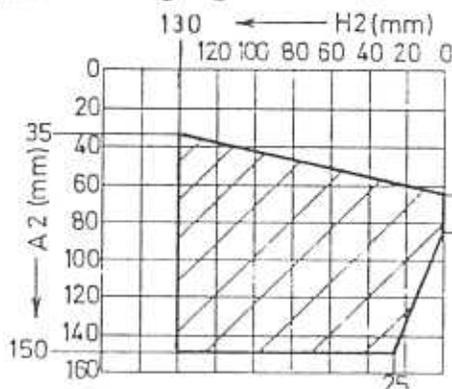
Ansicht von vorn



Toleranzfeld für eine Anbringungsfläche 520x120mm



Toleranzfeld für eine Anbringungsfläche 340x240mm



senkrecht zur Fahr-bahn

$$\alpha = 0 - 30^\circ$$

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Rückseite der Leuchte muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird.

18. Jan. 1984

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

*H. J. J. J.*

Die Abstandsmaße "A 1" und "H 1" zum Punkt "K 1" bzw. "A 2" und "H 2" zum Punkt "K 2" müssen so gewählt werden, daß sich "K 1" bzw. "K 2" in dem jeweils zugehörigen obenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befinden.

Die gesamte Beleuchtungsanordnung (Leuchte und Anbringungsfläche) kann dabei, vorausgesetzt, daß Anbringungsfläche und Leuchtauflagefläche zueinander parallel verlaufen, auch bis zu  $10^\circ$  entgegen der Fahrtrichtung und bis zu  $5^\circ$  in Fahrtrichtung geneigt angebaut werden.

21.12.83

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).